

**Satzung der
Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Bramsche e.V.**

§ 1 (Name, Sitz)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Bramsche der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragenen DLRG-Bezirk Osnabrück e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V.". Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Berenbrück eingetragen.
3. Vereinssitz ist Bramsche.

§ 2 (Zweck)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der DLRG e. V., die Satzung des DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten abgelehnt wird. Die Frist beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

- a.) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b.) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigende Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluß.
- Darüberhinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.
8. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
 9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
 10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V., dem Grundsatzprogramm, das vom Landesjugendtag beschlossen wird sowie nach der Jugendordnung der DLRG-Jugend der OG Bramsche, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.

§ 5 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zu Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - c. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Bestätigung z Jugendausschuß der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V.,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V.,
 - j. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - k. ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen und Bestätigungen gem. a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3.
 - a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. zusammen.
 - b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist im § 3 Abs. 4 und 5 geregelt.
4.
 - a. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b. Zur Jahreshauptversammlung muß die DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
 - c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich gestellt werden.
5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Im obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2. Den Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende(r),
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
 - d. zwei Technische Leiter(innen),
 - e. Jugendwart(in) oder Stellvertreter(in).

Er kann erweitert werden höchstens um

- f. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- h. Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
- i. drei Beisitzer(innen).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Jugendwart ist nach § 30 BGB ("Besonderer Vertreter") für die Belange der Jugend der DLRG-OG Bramsche e.V. allein vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gem. § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt (Jugendwart). Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
4. Der/die Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder zweite(r) Vorsitzende(r) sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Die Richtlinien müssen der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 7 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

1. a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. zu überprüfen und ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
b. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
2. a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
 - a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirkes verlangt worden sind.
4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin an das Stimmrecht versagt.

§ 8 (Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. a. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Termine hängen im DLRG-Vereinschaukasten aus. Einladungen zu anderen Zusammenkünften der Organe müssen schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
b. Einladungen zu Jahreshauptversammlungen müssen durch Aushang im DLRG-Vereinschaukasten erfolgen. Zusätzlich soll jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden. Wenn die DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
4. a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
b. Besteht keine Beschlußfähigkeit des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts andere vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wer-

den nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7.
 - a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirkes oder des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG geleitet werden.
8. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-OG Bramsche e.V. wahrnehmen.
9. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 9 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-OG Bramsche e.V..
7. Die Belange der Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 10 (Warenzeichen und Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 12 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. kann in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. oder bei Wegfall bisheriger Zwecke fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (Inkrafttreten der Satzung)

- a. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
- b. Die Satzung ist am 09.03.1990 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Bramsche e.V. beschlossen und am 27.09.1990 unter der Nummer 903 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen worden.

Bramsche, den 09.03.1990/07.09.1990

Bramsche, den 26.01.2007/16.10.2007